

langen, als wie sie erreicht seien. Insbesondere habe man versucht, eine getrennte Administration für die hiesige Provinz in der Art zu erlangen, daß wenigstens die Catasterführung und die Vertheilung der Beiträge für die Provinz hier verbleibe, und daß zu dem Ende das hiesige Personal verwendet werde, allein die Calenbergischen Commissarien hätten auf das Entschiedenste sich geweigert, eine solche Einrichtung, die sie als eine durchaus unthunliche und den ganzen Geschäftsgang hemmende und beeinträchtigende bezeichnet, zuzulassen. Sodann habe man die gegenseitigen Commissarien zu disponiren versucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Beamten der hiesigen Cassen, nemlich der Brandcassen-Receptor Cassirer *H o s t m a n n* und der Registrator *G ö r t e*, welche unklünder angestellt, und einen Gehalt von resp. 500 Thlr. und 200 Thlr. Cassen-Münze bezögen, und welchen temporair und wider-rustlich vorlängst eine Zulage in der Art concedirt sei, daß sie zur Zeit eine Einnahme von resp. 800 Thlr. und 350 Thlr. Courant genöffen, aus der vereinigten Brandcasse abgefunden würden, indem man vorstellig gemacht habe, daß wenn man die Abfindung der hiesigen Beamten übernehme, man offenbar doppelt zahle, einmal zur nothwendigen Vermehrung des Personals bei der vereinigten Brandcasse, und überher für die Abfindung der hiesigen Angestellten. Allein auch dieser Versuch sei an dem entschiedensten Widerspruche der gegenseitigen Commissarien gescheitert, wiewohl dieselben geneigt gewesen, die hiesigen Beamten mit einem entsprechenden Gehalte zur Dienstleistung für die vereinigte Brandcasse nach Hannover zu übernehmen, worauf man indeß dießseits aus auf der Hand liegenden Gründen nicht habe eingehen können.

Endlich aber und nach langen Verhandlungen sei auf die Vorstellung hin, daß die vereinigte Brandcasse um deswillen ohne Nachtheil mindestens einen Zuschuß zur Abfindung der hiesigen Beamten geben könne, weil sie bei Uebnahme der hiesigen Beamten höhere Gehalte werde entrichten müssen, als wie sie neu anzustellenden jüngeren Arbeitern dergleichen zu zahlen haben werde, die Concession erlangt, daß für die Lebenszeit des Cassirers *H o s t m a n n* ein jährlicher Beitrag zur Abfindung der hiesigen Beamten von 200 Thlr. Cour. aus der vereinigten Brandcasse erfolgen solle, und müsse man nach Lage der Sache diese Concession als einen entschiedenen Gewinn ansehen.

Nach diesen Erörterungen sodann ward beschloffen, der Landschaft zu proponiren: den Angestellten bei der Lüneburgischen Brandcasse, nemlich dem Brandcassen-Receptor Cassirer *H o s t m a n n* hieselbst und dem Registrator *G ö r t e*, für den Fall der Vereinigung der beiden Brandcassen den Betrag ihres ursprünglichen festen Gehalts mit resp. 500 Thlr. und 200 Thlr. Cassen-Münze, als Wartegeld aus dem verbleibenden Theile des Reservefonds zuzusprechen, jedoch unter der Verpflichtung sich nicht nur fernerhin etwaigen angemessenen Leistungen in Ansehung der vereinigten Brandcasse, sowie in Ansehung etwaiger Verwaltung des verbleibenden Reservefonds auf Erfordern stets unterziehen, sondern auch bei etwaiger Herstellung der Lüneburgischen Brandcasse ohne weitergehende Ansprüche in ihre bisherige dienstliche Stellung auf Verlangen wieder eintreten zu wollen; da man theils dafür hielt, daß die fraglichen Angestellten nicht gehalten seien, da sie zu den Staatsdienern nicht gehörten, sich mit einem Theile ihres Gehalts zu begnügen, andertheils aber man der Ansicht war, daß es der Würde der Landschaft nicht angemessen sei, wenn mit selbigen über eine etwaige geringere Abfindung gehandelt werde.

Ad §. 6 ward die Discussion bis zum Schlusse der Verhandlung über den Vereinigungs-Entwurf ausgesetzt.

Ad §. 7 habe man rücksichtlich des 2. Alinea des Regierungs-Entwurfs,